



**Preisstand: 01.08.2017**

Gültig für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom in Niederspannung in den Ortschaften, Alzey, Alzey-Schafhausen und Kirchheimbolanden.

Die Grund- und Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie der Ergänzenden Bedingungen.

Strom basis business	Arbeitspreis in ct/kWh		Grundpreis in €/Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto
Einfachtarif	23,30	<b>27,73</b>	99,00	<b>117,81</b>
Zeitzoneentarif (HT)	23,30	<b>27,73</b>	139,00	<b>165,41</b>
Zeitzoneentarif (NT)	21,45	<b>25,53</b>		



Der Strompreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem entsprechenden Arbeitspreis. Der Jahresgrundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung (Zählerablesung durch den Kunden) wird eine Kostenpauschale von 18,45 € (brutto) erhoben.

Im Bruttopreis ist zusätzlich die Umsatzsteuer enthalten.

Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

Die vom zuständigen Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten sind: Schaltzeiten Sommer (01.03.-30.09.): Hochtarifzeit (HT): 07:00-18:00 Uhr; Niedertarifzeit (NT): 18:00-07:00 Uhr. Schaltzeiten Winter (01.10.-29.02.): Hochtarifzeit (HT): 06:00-21:00 Uhr; Niedertarifzeit (NT): 21:00-06:00 Uhr.

Nähere Informationen zu den rechts genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

Im Nettopreis sind enthalten: (Stand 01.01.2019)	ct/kWh	€/Jahr
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	1,320	
Umlage Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,405	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,280	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,305	
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	0,416	
Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbare Lasten	0,005	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,570	
Netz-Grundpreis		35,00
Messstellenbetrieb** (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		11,51
<b>Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile</b>	<b>17,351</b>	<b>46,51</b>

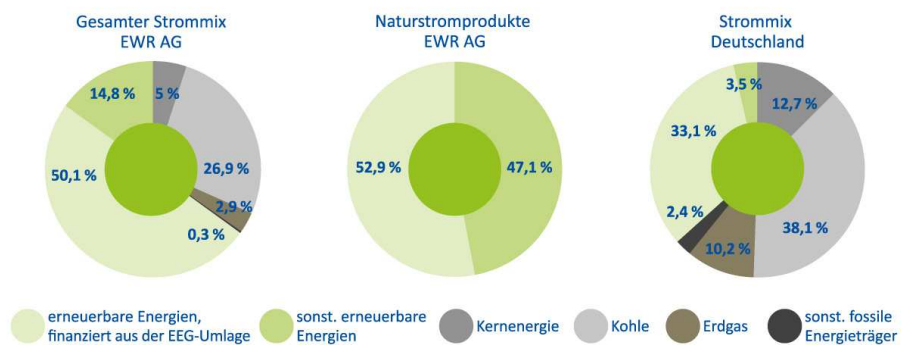
\* Es werden die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung (§ 4 KAV) gezahlt.

\*\* Durchschnittswert der Preise für Messstellenbetrieb. Der Wert kann von Ihrem tatsächlichen Entgelt für Messstellenbetrieb abweichen.



## Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2017 gemäß § 42 EnWG

Anbieter: EWR Aktiengesellschaft • Kostenloses Service-Telefon: 0800 8484841 • Internet: www.ewr.de



### Umweltauswirkungen:

	CO <sub>2</sub> -Emissionen	Radioaktiver Abfall
Gesamter Strommix EWR AG	279 g/kWh	0,0001 g/kWh
Naturstromprodukte EWR AG	0 g/kWh	0,0000 g/kWh
Strommix Deutschland	435 g/kWh	0,0003 g/kWh

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite [www.ewr.de](http://www.ewr.de) und [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de) haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).

## Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung - Strom GVV

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz gelten nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

### 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern (zu § 7 StromGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der EWR AG alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

### 2. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

### 3. Abrechnung

#### 3.1. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

#### 3.2. Unterjährige Abrechnung (zu § 40 Abs. 2 S. 2 EnWG)

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der e-rp GmbH notwendig. Der Grundpreis erhöht sich dementsprechend für jede weitere Abrechnung.

### 4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

#### a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates an die EWR AG unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

#### b) Überweisungen

Überweisungen müssen auf das von der EWR AG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

### 5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

#### 5.1. Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung und für jede Androhung der Unterbrechung der Versorgung berechnet (umsatzsteuerfrei): Mahnung: 1,75 €

Sperrandrohung: 1,75 €

#### 5.2. Gangkosten

Für jeden Versuch der Forderungseintreibung vor Ort (Gangkosten) wird folgender Betrag berechnet (umsatzsteuerfrei): Pauschalbetrag: 55,00 €

### 6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- die vom Netzbetreiber berechneten Kosten, zzgl.
- 12,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung, umsatzsteuerfrei.

Für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- die vom Netzbetreiber berechneten Kosten, zzgl.
- 12,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung, 14,28 € (brutto).

### 7. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer, ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
- gewünschter Kündigungstermin